

**49. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung in der  
Stadt Plettenberg  
vom 13. Dezember 2023**

Aufgrund

der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443),

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),

sowie

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Plettenberg vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 48. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2022 wird - wie folgt - geändert:

1. In § 3 erhält der Absatz 1 nachstehende Fassung:

**§ 3  
Gebührenregelung Umleersystem**

(1) Bei Verwendung des Umleersystems beträgt die Gebühr

- |  |         |
|--|---------|
| 1. für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen,<br>je Bewohner jährlich   | 97,20 € |
| 2. für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch anderen Zwecken dienen<br>(gemischt genutzte Grundstücke), wird ergänzend zur Gebühr für die<br>Bewohner eine Gebühr bezogen auf den Behälterüberhang als Ausgleich<br>für die weitergehende Benutzung erhoben. Der Überhang ergibt sich<br>aus der Differenz zwischen der Anzahl der Bewohner vervielfacht mit<br>45 Litern und dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Behältervolumen.<br>Die Gebühr beträgt je Liter des Behälterüberhangs | 2,16 €  |

3. für alle anderen Grundstücke bei einem zur Verfügung stehenden Behältervolumen von

1	60-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr	129,60 €
1	80-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr	172,80 €
1	120-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr	259,20 €
1	240-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr	518,40 €
1	360-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr	777,60 €
1	770-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr	3.326,40 €
1	1.100-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr	4.752,00 €
1	2.500-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr	10.800,00 €
1	5.000-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr	21.600,00 €

jährlich je Behälter.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**§ 4  
Gebührenregelung Wechselsystem**

(1) Bei Verwendung des Wechselsystems beträgt die Gebühr je 100 kg 51,26 €.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 13.12.2023

- Schulte -  
Bürgermeister